

Dziennik urzędowy.

N^o 30.

Kraków dnia 7 Lutego.

1867.

Wychodzi codziennie z wyjątkiem niedziel i dni świątecznych. Cena [Czwartek.] w miejscu: Kwartalnie 1 zlr. 50 kr.; miesięcznie 50 kr.; numer pojedynczy 3 kr. — Z przesyłką pocztową: Kwartalnie 2 zlr. 25 kr.; miesięcznie 75 kr. — Prenumerata odbiera się w biurze administracyjnym Dziennika urzędowego w gmachu komisji Namiestnictwa w rynku głównym Nr. 28 i we wszystkich c. k. urzędach powiatowych.

Ogłoszenia (Inseraty) przyjmują się za opłatą od wiersza dwuspaltowego (Garmont) po 7 kr. wal. austr. oraz za opłatą należytości stempłowej po 30 kr. w. a. od każdorazowego ogłoszenia.

Ekspedycya w drukarni KAROLA BUDWEISERA przy ulicy Grodzkiej Nr. 107.

Ogłoszenia.

Nr. 5600.

Edict.

(96. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Hereinbringung der Forderung des Herrn Franz Antoni pr. 105 fl. s. R. G. die executive Feilbietung der dem Valentin Kwasny Erben des Thomas Kwasny gehörigen Realität Nr. 5 in Bystra sammt Wirthschaftsgebäuden und sonstigem Zugehör wird vorgenommen werden.

§. 1. Zur Bornahme der Feilbietung der Realität sub Nr. 5 werden zwei Termine ausgeschrieben und zwar am 19. Febr. und 19. März 1867 und die Realität wird in den ersten beiden Terminen nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben.

§. 2. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene reine Schätzwert im Betrage von 2111 fl. 82 1/2 kr. angenommen.

§. 3. Jeder Kauflustige hat 10% des Schätzungswertes, das ist in runder Summe den Betrag pr. 212 fl. 5. W. im Baaren oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen oder auch in galizischen ständischen Pfandbriefen sammt den dazu gehörigen Coupons und Solons nach dem Wiener Course des dem Licitationstermine vorhergehenden Tages zu Händen der Feilbietungscommission zu erlegen, das Badium des Erstehers wird in depositenamtliche Verwahrung geleitet, den übrigen Mittizitirenden aber sogleich rückgestellt werden.

§. 4. Der Ersteher hat die Hälfte des Kaufschillinges binnen 14 Tagen nach erfolgter Einhandigung des über die gerichtliche Annahme des Versteigerungssactes erfolgten Bescheides an das gerichtliche Depositament des k. k. Bezirksamtes als Gericht zu Biala baar zu erlegen. Das baar erlegte Badium wird in diesem halben Theil eingerechnet, das in k. k. Staatspapieren oder galizischen Pfandbriefen erlegte Badium aber dem Ersteher zurückgestellt. Sogleich nach Erlag der Kaufschillingshälfte, wird auch ohne Begehren des Erstehers eine Commission abgeseudet, um die erstandene Realität dem Ersteher physisch zu übergeben. Vom Tage der Uebergabe tritt der Ersteher in den Bezug aller Nutzungen, trägt aber auch von diesem Tage an alle Gefahr, Steuern und andere Lasten.

§. 5. Vom Tage des erhaltenen Besizes hat der Käufer den übrigen hinter ihm noch ausstehenden Kaufschillingrest alljährlich mit 5% zu verzinsen, und diese Zinsen in vierteljährigen decursiven Raten zu Gericht zu erlegen.

§. 6. Der Käufer wird gehalten sein, seine hypothecirten Gläubiger, die ihre Befriedigung von der etwa bedingenen Aufkündigung nicht annehmen sollten, insoweit sie durch den Kaufpreis gedeckt sind, gegen Einrechnung in den Kaufschilling zu übernehmen, und den bei ihm ausstehenden Kaufschillingrest binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechtskraft der Zahlungsordnung zu Gericht zu erlegen, oder an denjenigen auszusahlen, welche ihm zur Befriedigung vom Gerichte namhaft gemacht werden, oder sich übrigens auszuweisen, daß er mit den zu dem Kaufschillinge concurrirenden Gläubigern rücksichtlich ihrer Befriedigung ein anderes Uebereinkommen getroffen habe. Nach vollständiger Berichtigung der Kaufschillinge wird dem Ersteher die erstandene Realität ins Eigenthum eingeworfen, derselbe über sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, die nicht übernommenen Hypotheklasten aus der erkauften Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

§. 7. Sollte der Käufer die Licitationsbedingungen nicht pünktlich erfüllen, so verfällt das Badium zu Gunsten der Hypothekgläubiger, so wie der Execut wird berechtigt sein, um die Licitation der Realität einzuzureifen, wo sodann bei einem einzigen Licitationstermine die Realität auf Gefahr und Kosten des licitationsbrüchigen Erstehers auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

§. 8. Der Käufer hat den Stempel zum Licitationsprotokolle und die an den Staatschatz entfallenden Veränderungsgebühren aus Eigenem zu tragen.

§. 9. Für die Feilgebotene Realität wird keinerlei Exaction geleistet.

§. 10. Die Kauflustigen können die übrigen Bedingungen, die Beschreibung, den Schätzungsact und den Grundbuchsact der zu veräußernden Realität, in der Registratur des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Biala eingesehen werden.

Sollte jene Realität an den obigen zwei Terminen um oder unter dem Schätzungswerte nicht veräußert werden, so wird zur Einvernahme

der Tabulargläubiger und Aufnahme erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 19. März 1867 um 11 Uhr Vormittags anberaumt, zu welcher die Hypothekargläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als der Stimmermehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Hievon werden die beiden Streittheile, ferner die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die unbekanntes hingegen und jene, welche nach dem 25. September 1866 zur Gewähr gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus welchem immer für einem Grunde nicht zugestellt werden würde, zu Händen des für dieselben bestellten Curators H. Adv. Dr. Eisenberg in Biala und mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt.

k. k. Bezirksamt als Gericht.

Biala, am 12. Dezember 1866.

L. 3552.

Ogłoszenie.

(82. 2-3)

W skutek wezwania c. k. Sądu krajowego Krakowskiego z dnia 20 listopada 1866 l. 20910 na zaspokojenie pretensyi Maryi Wychowickiej na mocy nakazu platniczego z dnia 29 stycznia b. r. l. 1484 w kwocie 870 zlr. z procentem zwłoki 4% od dnia 5 lipca 1865 i kosztami 5 zlr. 82 kr., 5 zlr. 43 kr., 29 zlr. 33 kr., 12 zlr. 12 kr. w. a. tudzież kosztów w umiarkowanej kwocie 19 zlr. 77 kr. w. a., dozwolona egzekucyjna sprzedaż 1/3 części młyna w Batowicach pod L. kat. 6 kons. 7, z gruntami w objętości morgów 16 sążni 597, p. Apolonii Świecik 2 ślubu Sokolikowej własnych, na 2141 zlr. 97 kr. w. a. oszacowanych w dwóch terminach, a mianowicie w dniu 21 lutego 1867, za i 21 marca 1867., każdą razą o godz. 10 przed południem w kancelaryi podpisanego Sądu odbywać się będzie. Wadyum wynosi zlr. 215 w. a. a akt oszacowania i warunki licytacyjne w registraturze sądowej przejrzane być mogą.

C. k. Sąd powiatowy Mogilski.

Kraków, dnia 31 grudnia 1866.

Nr. 23902.

Edict.

(87. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem Bronislaus Piatkowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Procuratur Namens der h. Staatsverwaltung wegen unbefugter Auswanderung Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem Bescheide vom 31 December 1866 Z. 23902, die Erstattung der Einrede binnen 90 Tagen angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advocaten Hr. Dr. Rosenblatt mit Substituierung des H. Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeistand dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, am 31. December 1866.

Z. 2896.

Edict.

(108. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch Herrn Vinzenz Bucki erstigten Summe von 950 fl. 5. W. s. R. G. die executive Feilbietung der dem Herrn Kasimir Bucki gehörigen Hälfte der Hela Altaryska N. top. 815 und 818 in Zator in den Terminen am 23. März, 11. April und 25 April 1867 jedesmal um 2 Uhr Nachmittags stattfinden wird.

Der Schätzungswert beträgt 487 fl. 50 kr. 5. W. Der Grundbuchsact, der Schätzungsact und die Licitationsbedingungen können in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Audrychau, den 24. Dezember 1866.

